

Satzung für den Förderverein für besondere Kinder in Nürnberg e. V.

Inhalt

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2	Zweckbestimmung	2
§3	Mitgliedschaft.....	3
§4	Mitgliedsbeiträge	3
§5	Organe des Vereins	3
§6	Vorstand	3
§7	Zuständigkeit des Vorstands	4
§8	Sitzung des Vorstands	4
§9	Kassenführung.....	4
§10	Mitgliederversammlung	5
§11	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	5
§12	Auflösung des Vereins	6

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein für besondere Kinder in Nürnberg e.V. – im Folgenden „Verein“ genannt –.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kinder der heilpädagogischen Tagesstätte im pädagogischen Zentrum Bertha von Suttner, Bertha von Suttner Straße 29, 90439 Nürnberg.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung von finanziell schlechter gestellten Kindern der Tagesstätte durch beispielsweise Übernahme von Kosten bei Ausflügen
- Beschaffung von Materialien wie z. B Malbedarf, besonderen Einrichtungen wie behindertengerechtem Mobiliar oder behindertengerechter Fahrzeuge und Spielzeuge
- Angebote in der Ferienbetreuung und bei Veranstaltungen in der Tagesstätte
- Unterstützung von Therapieformen z. B. therapeutisches Reiten, Schwimmen
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Flexible Familienhilfe
- Pädagogische Einzelbetreuung
- Integrationshelfer
- Soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistandschaft
- Betreuungsangebot
- Familienpflege
- Beratung und Unterstützung bei Anträgen
- Förderangebote

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag von 12,00 Euro erhoben. Eine Anpassung des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.

§7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§8 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Beschlüsse enthalten.

§9 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern, die jeweils auf 3 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge auf Vorschlag des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die

Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Heilpädagogische Tagesstätte im pädagogischen Zentrum Bertha von Suttner, Bertha von Suttner Straße 29, 90439 Nürnberg. Sollte kein Gremium über das Vermögen entschieden können, trifft die Entscheidung hierüber die zuständige Bezirksregierung am Sitz des Vereins. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
-------	---------------	--------------

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
-------	---------------	--------------

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
-------	---------------	--------------

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
-------	---------------	--------------

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
-------	---------------	--------------

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
-------	---------------	--------------

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
-------	---------------	--------------

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
-------	---------------	--------------